



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

**04.444 Parlamentarische Initiative Jutzet
Obligatorische Bedenkfrist und Artikel 111 ZGB**

**Vorentwurf vom Dezember 2006
für eine Revision des Zivilgesetzbuchs
(Bedenkzeit im Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren)**

Auswertung der Vernehmlassungen

August 2007

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf vom Dezember 2006 für eine Revision des Zivilgesetzbuchs (Bedenkzeit im Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren [VE ZGB]) dauerte vom 19. Januar 2007 bis zum 23. April 2007. Zur Teilnahme eingeladen waren das Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die katholische Volkspartei sowie 51 interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 4 politische Parteien und 12 Organisationen.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Bundesgericht, die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und der Schweizerische Gewerkschaftsbund.

Ausserdem haben 2 nicht offizielle Teilnehmer eine Stellungnahme eingereicht.

2 Verzeichnis der Eingaben

Siehe Anhang.

3 Stellungnahmen

3.1 Zustimmung

3.1.1 Aufhebung der obligatorischen Bedenkzeit und Möglichkeit mehrerer Anhörungen

Die grosse Mehrheit begrüsst die Aufhebung der obligatorischen Bedenkzeit im Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG; CVP, EVP, FDP, SVP; SGF, SGV, SVF, SVFV, SVR, SVZ, Uni GE).

Die *Begründungen* folgen im Wesentlichen der Argumentation der Kommission: Die Bedenkzeit hat die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt (AR, JU, NE) und ist – namentlich infolge des Gebrauchs vorweg unterzeichneter, aber erst nach Ablauf der Zweimonatsfrist versandter Bestätigungen (TI, VD) – zu einer blossen Verfahrensformalität geworden (GR, SG; FDP; SVZ; Uni GE). Es ist kaum anzunehmen, dass scheidungswillige Ehegatten, die den Schritt bis vor Gericht gehen, davon nicht überzeugt sind (CVP, EVP, FDP). Die Bedenkzeit wird von den Beteiligten als Bevormundung empfunden (AR, BL, UR) und von den Scheidungswilligen kaum verstanden (BE, OW, SO). Dem Anliegen, die Ehegatten vor einer übereilten Scheidung abzuhalten, wird mit der Möglichkeit der Anhörung in mehreren Sitzungen durch das Gericht genügend Rechnung getragen (AR, BE, FR, GR, SZ, ZG; SVZ), wobei sich die Gerichte in Zukunft vor Aussprechung der Scheidung noch nachdrücklicher vom freien Willen und von der reiflichen Überlegung der Ehegatten überzeugen lassen müssen (SVP; Uni GE). Die Bedenkzeit führt zuweilen dazu, dass ein Ehegatte eine annehmbare Vereinbarung unnötig in Frage stellt (FR). Nachteilig ist die unterschiedliche Regelung in den Kantonen betreffend die Folgen der ausbleibenden Bestätigung nach der zweimonatigen Bedenkzeit (GR, SZ).

3.1.2 Zusätzliche Vorschläge

Nach Artikel 111 Absatz 1 VE ZGB hat das Gericht die Ehegatten wie im geltenden Recht (Art. 111 Abs. 1 ZGB) "getrennt *und* zusammen" anzuhören. Diese Verpflichtung ist *aufzuheben*. Das Gericht soll je nach konkreter Situation über die Form der Anhörung entscheiden

(AG; ausdrücklich für Beibehaltung getrennter Anhörung aber OW), zumal in der Praxis das "und" mit Zustimmung der Parteien zu einem "oder" mutiert ist (BezGr L.).

Der Wortlaut "*Le tribunal peut ordonner une autre audition*" des geltenden Rechts (Art. 111 Abs. 3 ZGB) ist besser als die vorgeschlagene Formulierung "*L'audition peut avoir lieu en plusieurs séances*" (Art. 111 Abs. 1 zweiter Satz VE ZGB), denn dem Gericht ist eher an mehr Zeit für die Anhörung als an weiteren Sitzungen gelegen (VD).

Im Fall der *Teileinigung* hat das Gericht die Ehegatten "wie bei der umfassenden Einigung", also nach Artikel 111 ZGB, anzuhören (Art. 112 Abs. 2 ZGB). Obschon während der Anhörung Vereinbarungen zum Teil unter einem gewissen Zeitdruck zustande kommen, sollte statt einer zweiten Anhörung (Art. 111 Abs. 1 zweiter Satz VE ZGB) eine *schriftliche Bestätigung innert gewisser Frist* genügen (BE).

3.2 Kritische Stellungnahmen

3.2.1 Widerrufsmöglichkeit

Für die der Bedenkzeit nach Artikel 111 Absatz 2 ZGB zugeordnete Schutzfunktion besteht in der Praxis kein Bedarf. Indes trägt der Vorentwurf mit der ersatzlosen Aufhebung der Bedenkzeit und der bloss fakultativen Möglichkeit der Gerichte, mehrere Anhörungen durchzuführen, dem Problem zu wenig Rechnung, dass im erstinstanzlichen Verfahren unter grossem Druck auch zu wenig überdachte oder unvollständige Vereinbarungen abgeschlossen werden. Bei weit weniger bedeutungsvollen Geschäften besteht die Möglichkeit des Rücktritts oder des Widerrufs, etwa bei Haustürgeschäften. Deshalb ist auch im Verfahren der Scheidung auf gemeinsames Begehren eine Widerrufsmöglichkeit vorzusehen und Artikel 111 ZGB mit folgendem Absatz 2 zu ergänzen: "*Die Parteien sind berechtigt, innert sieben Tagen nach der ersten gerichtlichen Anhörung die Vereinbarung schriftlich beim Gericht zu widerrufen*" (ZH).

Die Bedenkzeit in ihrer heutigen Form hat sich nicht bewährt. Trotzdem soll in gewissen Fällen ein gewisser Schutz bestehen. Artikel 111 des Vorentwurfs ist deshalb um einen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: "*Kommt eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen anlässlich einer Anhörung oder Vergleichsverhandlung vor Gericht zustande, so wird den Parteien eine Kopie davon sofort übergeben. Das Gericht spricht die Scheidung aus, sofern keine Partei diese Vereinbarung innert einem Monat schriftlich ganz oder teilweise widerruft. Dieselbe Bedenkfrist gilt, wenn die vollständige Vereinbarung weniger als einen Monat vor der Anhörung unterschrieben worden ist.*" Falls innert dieser Frist kein Widerruf beim Gericht eintrifft, ergeht das Scheidungsurteil (EKF).

3.2.2 Kompromissvorschläge

Eine Scheidung ist eine einschneidende Angelegenheit und will vor dem definitiven Entscheid gut überlegt sein. Die völlige Abschaffung der Bedenkzeit würde dem berechtigten Schutzgedanken zuwiderlaufen. Wegen des Erledigungsdrucks der Gerichte ist davon auszugehen, dass eher selten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Ehegatten in mehreren Sitzungen anzuhören. Als Kompromissvorschlag wird zur Diskussion gestellt,

- die Bedenkzeit deutlich zu verkürzen, z.B. auf zehn Tage;
- nicht eine nochmalige Bestätigung zu verlangen; oder
- die Bedenkzeit als Widerrufsvorbehalt auszugestalten: Wenn nicht ein oder beide Ehegatten ihren Scheidungswillen oder die Konvention innerhalb einer erstreckbaren kurzen Frist widerrufen, wird die Scheidung ausgesprochen, sofern die Konvention richterlich genehmigt werden kann (DJS).

3.2.3 Aufhebung der Bedenkzeit nur bei Getrenntleben

Die zweimonatige Bedenkzeit ist im Fall des Getrenntlebens sinnlos, zum Schutz der Ehegatten aber beizubehalten, wenn sie während des Scheidungsverfahrens noch zusammenleben. Ein Ehegatte soll nicht überrascht oder vor vollendete Tatsachen gestellt werden; ein ausgewogener Entscheid braucht mitunter Zeit (SEK).

3.2.4 Allenfalls obligatorische zweite Anhörung für Eheleute mit Kindern unter sechzehn Jahren

Gegen die Aufhebung der zweimonatigen Bedenkzeit ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Der blosser Hinweis im Gesetz, wonach die Anhörung aus mehreren Sitzungen bestehen kann, schützt aber nicht in allen Fällen vor vorschnellen Entscheiden. Es ist somit zu prüfen, ob *für Eheleute mit Kindern unter 16 Jahren eine zweite Anhörung vorzuschreiben* ist. Dabei könnten die Ergebnisse der Kindesanhörung mit den Eltern besprochen werden (SG).

3.3 Ablehnung

Die vorliegende parlamentarische Initiative ist abzuschreiben. Der Gesetzgeber hat sich offener Fragen anzunehmen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der Familie und das Wohlbefinden der Kinder und deren Eltern von grösserer Bedeutung sind als die an sich gerechtfertigte Abschaffung der Bedenkzeit. Prioritärer Handlungsbedarf besteht etwa betreffend gemeinsames Sorgerecht, Entschädigung bei Vorsorgeausgleich (Art. 124 ZGB), Existenzsicherung des Kindes durch Alimente sowie Aufteilung eines Fehlbetrags, wenn die finanziellen Mittel zur Deckung des Existenzminimums fehlen (ProF, im Wesentlichen ebenso SVAMV).

Die obligatorische Bedenkzeit nach Artikel 111 Absatz 2 ZGB ist an sich aufzuheben; sie hat die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Trotzdem besteht kein unmittelbarer legislativer Handlungsbedarf: Häufige punktuelle Reformen schaden der Rechtssicherheit; vorzuziehen ist eine Gesamtbetrachtung der Mängel des neuen Scheidungsrechts. Zudem ist eine Koordination mit der Regelung der Scheidung auf gemeinsames Begehren des Entwurfs der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 280–284 E ZPO-CH) erforderlich, nur schon um eine zusätzliche Anpassung des kantonalen Rechts zu vermeiden (VD).

Es ist zu prüfen, ob eine Änderung der Scheidungsvoraussetzungen nicht besser erst im Rahmen der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts (insbes. Art. 280–288 E ZPO-CH) erfolgen sollte. *Eventualiter* ist der Rechtsnatur der Scheidungsvereinbarung besondere Beachtung zu schenken. Denn mit dem Wegfall der Bedenkzeit auch im Fall der Teileinigung (Art. 112 ZGB) beginnt die Bindungswirkung in Bezug auf das gemeinsame Scheidungsbegehren und die unstreitigen Nebenfolgen nicht mit der schriftlichen Bestätigung nach Ablauf der Bedenkzeit, sondern mit der beidseitigen Zustimmung vor Gericht im Rahmen der persönlichen Anhörung (Dr. Steck).

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz / Parti démocrate-chrétien suisse / Partito popolare democratico svizzero
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz / Parti Evangélique de la Suisse / Partito Evangelico svizzero
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz / Parti radical-démocratique suisse / Partito liberale radicale svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione Democratica di Centro

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz / Juristes Démocrates de Suisse / Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen / Commission fédérale pour les questions féminines / Commissione federale per le questioni femminili
ProF	Pro Familia Schweiz / Suisse / Svizzera

SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund / Fédération des Eglises protestants de Suisse / Federazione delle Chiese evangeliche della Svizzera
SGF	Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein / Société d'utilité publique des femmes suisses
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter / Fédération suisse des familles monoparentales / Federazione svizzera delle famiglie monoparentali
SVF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte / Association suisse pour les droits de la femme / Associazione svizzera per i diritti della donna
SVFV	Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter / Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire / Associazione svizzera dei magistrati
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen / Association suisse des officiers de l'état civile / Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile
Uni GE	Universität Genf, Juristische Fakultät / Université de Genève, Faculté de droit / Università di Ginevra, facoltà di diritto

Nicht offizielle Vernehmlassungsteilnehmer /

Participants non ufficiali / Partecipanti non consultati ufficialmente

BezGr L.	Bezirksgericht Laufenburg / Tribunal de district Laufenburg / Tribunale di distretto Laufenburg
Dr. Steck	alt Oberrichter Dr. Daniel Steck, Greifensee / ancien juge cantonal Daniel Steck, dr en droit, Greifensee / giudice cantonale emerito Daniel Steck, dott. in legge, Greifensee